

---

## **Zeckenbiss als Dienstunfall**

Der durch uns vertretene Kläger vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf führte eine Klassenfahrt durch. In der Nähe der Jugendherberge zog er sich bei einer Wanderung durch Feld und Wald einen Zeckenbiss zu.

Den Antrag auf Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall lehnte die zuständige Bezirksregierung ab mit der Begründung, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Zeckenbiss und der dienstlichen Tätigkeit nicht ersichtlich sei, da sich dieser „nur zufällig“ im zeitlichen Zusammenhang mit der Dienstausübung ereignete und mithin der „privaten Risikosphäre“ des Beamten zuzurechnen sei.

Während des Laufs des Klageverfahrens hat das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 25.02.2010 entschieden, dass ein Zeckenbiss anlässlich einer Schulveranstaltung dem dienstlichen und nicht dem persönlichen Bereich eines Beamten zuzurechnen sei.

Die Pressemitteilung Nr. 13/2010 lautet wie folgt:

### **Zeckenbiss als Dienstunfall**

Ein Zeckenbiss und die darauf zurückzuführende Borrelioseinfektion können ausnahmsweise als Dienstunfall anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass Tag und Ort des Zeckenbisses hinreichend genau festgestellt werden können. Außerdem muss der Beamte in Ausübung seines Dienstes infiziert worden sein. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Die Klägerin, eine Lehrerin, begleitete Grundschüler anlässlich einer mehrtägigen Schulveranstaltung, die auf einem im Wald gelegenen Bauernhof stattfand. Auch während der Pausen, in denen sich die Kinder in der bewaldeten Umgebung des Bauernhofes aufhielten, hatte die Klägerin die Schüler zu beaufsichtigen und zu betreuen. Während einer solchen Pausenaufsicht wurde die Klägerin von einer Zecke gebissen. Einige Monate später wurde bei ihr eine auf einen Zeckenbiss zurückzuführende Borrelioseinfektion festgestellt. Wegen dieser

...2

Erkrankung wurde die Klägerin einige Tage im Krankenhaus stationär behandelt.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage auf Anerkennung des Zeckenbisses und der daraus resultierenden Erkrankung als Dienstunfall stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage dagegen mit der Begründung abgewiesen, mit dem Zeckenbiss habe sich lediglich ein allgemeines Risiko verwirklicht, dem der spezifische Zusammenhang zum Dienst der Klägerin als Lehrerin fehle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Revisionsverfahren die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen seien das Datum und der Ort des Zeckenbisses hinreichend bestimmt. Damit seien die Anforderungen der gesetzlichen Regelung erfüllt, die sicherstellen sollen, dass über die Zurechnung eines Ereignisses zum dienstlichen oder persönlichen Bereich eines Beamten eindeutig entschieden werden könne. Zwar habe sich die Klägerin zum Zeitpunkt des Bisses in der bewaldeten Umgebung des Bauernhofes aufgehalten. Diesem Umstand komme jedoch keine Bedeutung zu. Denn die Klägerin habe die Schulkinder auch während der Unterrichtspausen betreuen müssen. Damit habe sie sich aus dienstlichen Gründen im natürlichen Lebensraum von Zecken aufgehalten.“

BVerwG, Urteil vom 25.02.2010, AZ: 2 C 81.08

Nach Veröffentlichung der Pressemitteilung hat die Bezirksregierung gegenüber dem Verwaltungsgericht Düsseldorf angekündigt, zeitnah den Zeckenbiss als Dienstunfall anzuerkennen und den Kläger klaglos zu stellen.

21. April 2010